

BEKANNTMACHUNG **einer Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich des „Quartiers Liebfrauenkirche“**

Der Rat der Stadt Goch hat am 05.10.2021 gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) die Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich des „Quartiers Liebfrauenkirche“ beschlossen.

§ 1 **Zweck der Satzung**

(1) Die Stadt Goch verfolgt die Entwicklung des Stadtgebietes östlich der Bahnlinie Kleve-Düsseldorf entlang der Kalkarer Straße und im Umfeld der profanierten Liebfrauenkirche (Quartier Liebfrauenkirche). Es ist geplant den Bahnübergang Kalkarer Straße zu schließen und somit in diesem Bereich erhebliche Verminderungen des motorisierten Individualverkehrs herbeizuführen. Hierdurch ist es möglich aber auch erforderlich, durch städtebauliche Maßnahmen den vorgenannten Bereich zu fördern. Derzeit erarbeitet die Stadt Goch auch ein integriertes Stadtentwicklungskonzept, das diese städtebaulichen Veränderungen und Notwendigkeiten berücksichtigt.

(2) Ziel der Stadt Goch ist es, bereits in einer frühen Planungsphase die geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der hierfür notwendigen Maßnahmen zu vermeiden.

(3) Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebietes erlässt die Stadt Goch diese Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken.

§ 2 **Geltungsbereich**

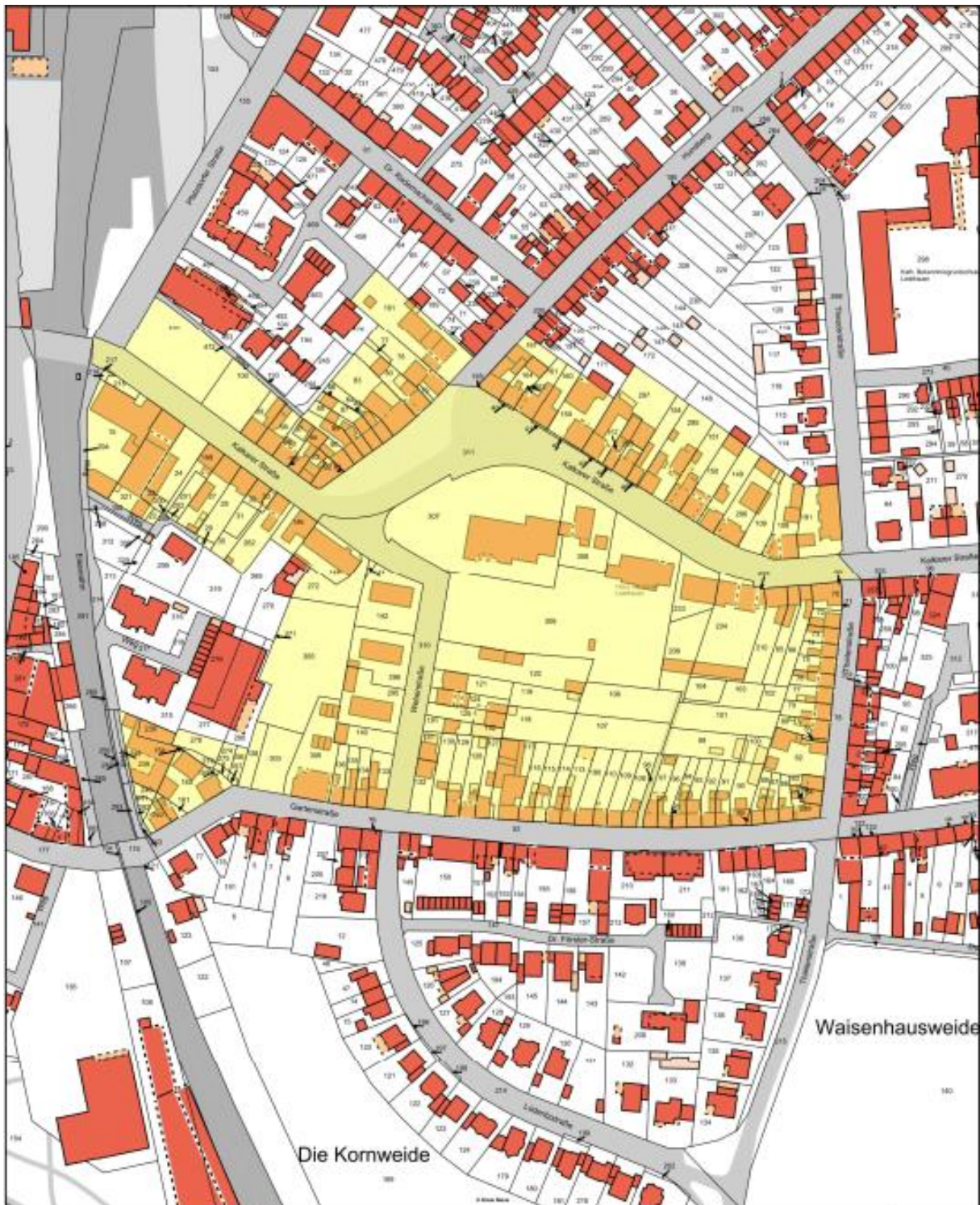
Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Goch:

- Flur 4, Flurstücke 108, 109, 149, 150, 151, 154, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 191, 263, 295, 296, 297
- Flur 5, Flurstücke 77, 78, 79, 80, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 191
- Flur 17, Flurstücke 15, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 124, 125, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 140, 142, 144, 146, 154, 156, 157, 159, 160, 161, 188, 190, 191, 192, 199, 200, 201, 202, 208, 210, 215, 216, 217, 233, 234, 235, 238, 239, 240, 241, 242, 262, 272, 274, 275, 278, 279, 288, 289, 295, 296, 303, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 321,

und ist im beiliegenden Lageplan des Fachbereichs Bauwesen vom 27.08.2021, Maßstab 1:2.500, farblich unterlegt dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Der Satzungsbeschluss zur Vorkaufsrechtssatzung „Quartier Liebfrauenkirche“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Vorkaufsrechtssatzung wird bei der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung im Dienstgebäude Markt 2, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.31, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung kann auch unter der Internetseite der Stadt Goch -Rathaus und Bürgerservice- unter dem Reiter Ortsrecht eingesehen werden.

Rechtsfolgen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO.NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7(6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Goch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Goch, den 03.11.2021

Knickrehm
Bürgermeister